

die Stadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

- Antragsgegnerin-

Namens und im Auftrag des Antragstellers wird beantragt,

die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage gegen Ziffer 16 der Verfügung vom 03.11.2020 anzuordnen.

Begründung:

I.

Der Antragsteller ist Versammlungsleiter der bereits aus dem Verfahren 20 L 2036/20 bekannten Fahrraddemonstration.

Nachdem das PP Bonn bereits eine Bestätigung – unter Auflagen betreffend den Aufzugsweg – erlassen hatte, wurden dem Antragsteller nunmehr, leider erst gestern, die infektionsschutzrechtlichen Auflagen übersandt.

Glaubhaftmachung:

Email des PP Bonn vom 05.11.2020 – Anlage A1

Der Antragsteller wehrt sich gegen Ziffer 16 der gegenständlichen Verfügung, die da lautet:

„Die Versammlungsleitung hat aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes und insbesondere wegen der hohen Anzahl an Teilnehmenden eine einfache Rückverfolgbarkeit nach § 4a Coronaschutzverordnung NRW einzurichten. In die Liste der Rückverfolgung sind auch Teilnehmende, die sich der Versammlung nach ihrem Beginn anschließen, aufzunehmen.

Die Liste hat folgende Daten über die Teilnehmenden zu enthalten:

- a. Vor- und Nachname
- b. Adresse
- c. Rufnummer / Telefonische Erreichbarkeit

Die Versammlungsleitung muss die Liste für die Dauer von 4 Wochen aufbewahren. Die Liste der Ordnungs- bzw. Gesundheitsbehörde der Bundesstadt Bonn vorzulegen, wenn es zur Ermittlung von Kontaktpersonen aufgrund eines festgestellten Infektionsgeschehens einer teilnehmenden Person notwendig wird (§ 25 IfSG).“

In der zugehörigen Begründung heißt es:

„Die Aufforderung, eine Liste über die Teilnehmenden der Versammlung bereit zu halten bzw. die Kontaktrückverfolgung einzurichten findet Ihre Rechtsgrundlage im § 25 IfSG und stützt sich auf die Entscheidung des OVG NRW 13 B 1422/20. Sie dient ausschließlich der effektiven und kurzfristigen Ermittlung von möglichen Kontaktpersonen, im Falle eines Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit Teilnehmenden der Versammlung. Sie wird insbesondere auch auf Grund der Personenanzahl der Versammlung angeordnet.

Der Versammlungsleitung ist es zuzumuten, eine entsprechende Liste zu erstellen und diese für die Dauer von 4 Wochen bereit zu halten, damit die Ordnungs- bzw. Gesundheitsbehörde der Bundesstadt Bonn die Möglichkeit hat, entsprechende mögliche Kontakte zu ermitteln und die Ausbreitung des Virus nachzuverfolgen. Die Aufbewahrungsdauer von vier Wochen ist erforderlich um eine Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsbehörde der Bundesstadt Bonn zu ermöglichen.“

Der Antragsteller selbst hatte ein ausführliches Hygiene-Konzept ausgearbeitet, das bereits mit Schreiben vom 29.10.2020 übersandt wurde.

Glaubhaftmachung:

Hygienekonzept des Antragstellers – Anlage A2

II.

Die angegriffene Auflage in Ziffer 16 ist rechts- und verfassungswidrig.

Die Versammlungsfreiheit, als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe „gilt als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist; denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Lebenselement dieser Staatsform (vgl. BVerfGE 7, 198 [208]; 12, 113 [125]; 20, 56 [97]; 42, 163 [169]).“

Und:

„Nach alledem werden Versammlungen in der Literatur zutreffend als wesentliches Element demokratischer Offenheit bezeichnet: "Sie bieten ... die Möglichkeit zur öffentlichen Einflußnahme auf den politischen Prozeß, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik und Protest ...; sie enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren" (Hesse, aaO, S. 157; übereinstimmend Blumenwitz, a.a.O. [132 f.]).“

Aus diesem hohen Rang der Versammlungsfreiheit folgt:

Bei allen begrenzenden Regelungen hat der Gesetzgeber die ... in Art. 8 GG verkörperte verfassungsrechtliche Grundentscheidung zu beachten; er darf die Ausübung der Versammlungsfreiheit nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begrenzen.

Dies hat auch oder erst Recht in Zeiten einer Epidemie zu gelten. Auch die sich aus § 13 Abs. 3 Satz 2 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO, 01.09.2020) Ermächtigung der zuständigen Behörden (sofern man überhaupt von einer Verfassungsmäßigkeit dieser ausgeht) befreit nicht von einer Abwägung und der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die Antragsgegnerin nimmt jedoch offenkundig nicht einmal wahr, dass hier eine gravierende Einschränkung des für die Demokratie schlechthin unverzichtbaren Versammlungsrechts in Rede steht. Zumindest geht sie mit keinem Wort hierauf ein.

In der Süddeutschen Zeitung vom 02.04.2020 hat der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, in einem Interview auf den Vorhalt der Journalisten Wolfgang Janisch und Nicolas Richter, dass Vieles, was derzeit beschlossen wird, nach Notstandsgesetzgebung klingt und auf die Frage, ob sich die Parameter in einer Weise verschieben, „die wir nicht haben wollen“, geantwortet: „Darauf müssen wir wirklich aufpassen. Das Grundgesetz kennt eine Notstandsregelung – für den Verteidigungsfall, nicht für eine Pandemie. Aber selbst in Kriegszeiten werden die Grundrechte nicht angetastet, ebenso wenig das Bundesverfassungsgericht. Das muss in der jetzigen Notlage erst recht gelten.“

Das heißt auch: Gerichte haben die Aufgabe darauf zu achten, dass Grundrechten und Verfassung nicht mit Maßnahmen der Seuchenbekämpfung kaum reparable Schäden zugefügt werden. Bei der Abwägung der tangierten Verfassungsrechte geht es auch um Bewahrung von Demokratie. Demokratie kann in schwierigen Zeiten nur gelebt werden, wenn auf eine angemessene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei allen Entscheidungen besonders geachtet wird, sonst ist es keine Demokratie mehr.

Durch die angegriffene Auflage wird Art. 8 Abs. 1 GG auf nicht mehr rechtfertigbare Weise eingeschränkt.

Durch die angegriffene Ziffer wird jeder Versammlungsteilnehmer verpflichtet, seine Daten abzugeben, der Versammlungsleiter verpflichtet, diese zu erheben. Damit wird das Recht, anonym an einer Versammlung teilzunehmen, verunmöglicht. Das Verwaltungsgericht Köln hatte bezüglich einer derartigen Auflage ausgeführt:

„Mit dem Wesensgehalt des Versammlungsrechts in der gegebenen Form unvereinbar ist die Auflage gemäß Ziff. 1.4. Dem Antragsteller als Versammlungsleiter ist damit auferlegt, aus Gründen des

Infektionsschutzes über die Teilnehmenden eine Liste mit Daten über Vor- und Zuname, Adresse und Telefonnummer zu führen und diese zwei Monate zur Ermittlung von Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt bereit zu halten. Das Recht anonym an einer Versammlung teilzunehmen, wird durch das Versammlungsrecht des Grundgesetzes gewährleistet. Es gewährleistet, dass auch solche Personen an einer Versammlung teilnehmen können, die -etwa aus Furcht vor Sanktionen des Arbeitgebers, staatlicher Erfassung der eigenen Person oder der geäußerten politischen Meinung - nicht bereit sind, ihre Identität zu offenbaren. Lediglich dann, wenn die konkrete Art der Aufmachung der Person Anhaltspunkte für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bietet, kann beschränkend eingegriffen werden, etwa bei einer Vermummung. Die Kammer ist davon überzeugt, dass eine Verpflichtung zur Preisgabe der persönlichen Daten geeignet ist, potentielle Teilnehmer in besonderer Weise abzuschrecken. Derartige schon im Vorfeld der Versammlung einschränkende Maßnahmen bedürfen der besonderen Rechtfertigung. Eine solche Rechtfertigung vermag der Kammer auch mit Blick auf die Lage im Gefolge der Corona-Pandemie nicht zu sehen. Es bestehen bereits Zweifel an der Geeignetheit der Maßnahme. Diese soll der Unterstützung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt gemäß § 25 IfSG dienen. Dies setzt voraus, dass nicht nur die im Nachgang positiv getestete Person ihre Versammlungsteilnahme offenbart, sondern auch, dass die Angaben in der Liste inhaltlich zutreffen und bei Herausgabe der Liste eine Nachverfolgbarkeit zulassen. Hieran bestehen bei einer obligatorischen Liste Zweifel, da sich gerade kritische Teilnehmer zu falschen Angaben veranlasst sehen könnten. Auch geht eine Verpflichtung zur Angabe deutlich über das hinaus, was im Zuge der aktuellen Anpassung der Schutzmaßnahmen in anderen Lebensbereichen verlangt wird. Dort beschränkt man sich im Wesentlichen auf Abstands-, Masken- und Zutrittsregelungen, obgleich das Infektionsrisiko teilweise deutlich über dem liegt, was bei einer Versammlung der vorliegenden geplanten und disziplinierten Art zu erwarten ist. Nicht ausgeschlossen ist hiernach allerdings das Gebot, auf die freiwillige Eintragung in eine Liste der beschriebenen Art hinzuweisen, die zudem eine größere Richtigkeitsgewähr bietet.“

(Beschl. v. 07.05.2020, Az. 7 L 809/20)

Dem ist zu folgen.

Eine anonyme Teilnahme an einer Demonstration muss in einem Rechtsstaat geschützt werden. Dies gilt umso mehr, als in den letzten Wochen vermehrt bekannt wurde, dass auf entsprechende Registrierungslisten polizeilich Zugriff genommen wurde (vgl. „Zuletzt wurden in mehreren Bundesländern Fälle bekannt, in denen Gästedaten auch zur Strafverfolgung genutzt wurden.“ <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/regierung-haelt-gesetz-fuer-polizei-zugriff-auf-corona-gaestelisten-nicht-fuer-erforderlich>). Gerade, wenn es um eine Demonstration geht, muss jede Möglichkeit, dass die Teilnehmer einer friedlichen Versammlung staatlicherseits erfasst werden, muss jeder Anschein dessen unterbleiben.

Der Eingriff ist auch in Zeiten einer Pandemie nicht gerechtfertigt.

Der Antragsteller ist sich der Gefahren, die durch die Covid-19 Pandemie hervorgerufen werden, bewusst. Er hat daher ein Hygieneschutzkonzept dargelegt, das die Verbreitung der Pandemie zu verhindern weiß.

Zudem:

Die Versammlung findet im Freien statt. Damit ist, selbst nach den Angaben des RKI, die Übertragungswahrscheinlichkeit „sehr gering“:

"Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor. Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering."

(SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

Stand: 30.10.2020) -

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2

Es ist bislang auch wissenschaftlich nicht erwiesen oder zumindest als These formuliert worden, dass die steigenden Infektionszahlen auf Versammlungsgeschehen unter freiem Himmel zurückzuführen seien. Vielmehr werden stets Geschehen, die sich in Räumlichkeiten zutragen, als mögliche Infektionsherde genannt.

Zudem:

Aufgrund des ausführlichen Infektionsschutzkonzepts, aufgrund der von Seiten des Antragstellers nicht angegriffenen weiteren Auflagen zum Infektionsschutz wird keiner der Teilnehmer der Versammlung zu einer Kontaktperson ersten oder zweiten Grades werden können, eine Listung aller Teilnehmer daher aus Gründen der Gesundheit von gar keiner Relevanz sein.

Glaubhaftmachung:

Darlegung der Kategorien durch den Berliner Senat – Anlage A3

Auch die Kontaktnachverfolgung, die derzeit von den Gesundheitsämtern erfolgt, betrifft lediglich Kontaktpersonen der ersten Kategorie, die sodann bei Kontakt mit einem Infizierten in Quarantäne müssen.

Die Listung von Teilnehmern auf einer Fahrraddemonstration, auf der in Abstand voneinander gefahren wird, auf der weiterhin verpflichtend Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist, für die ein ausführliches und realisierbares Konzept gilt, ist daher in keiner Weise geeignet, den angestrebten Zweck der Infektionsketten nachzuverfolgen.

Soweit die Antragsgegnerin auf die Entscheidung des OVG NRW 13 B 1422/20 verweist, kann dies nicht verfangen:

Dieser Entscheidung lag ein anders gelagerter Sachverhalt zugrunde, auf die das OVG NRW auch eingeht:

„Die Besonderheiten des Camps liegen insbesondere darin begründet, dass die als Versammlung angemeldete Veranstaltung nach den Angaben des Antragstellers über mehrere Tage vom 22. bis zum 29. September 2020 auf der "I. " in Aachen mit erwarteten 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden soll. Die Workshops und Diskussionsrunden finden unter anderem in Zirkus- und Veranstaltungszelten statt. Zusätzlich wird ein Kulturprogramm bestehend aus Konzert- und Kabarettveranstaltungen angeboten. Überdies erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, vor Ort ihre Schlafzelte aufzubauen; sie werden über die vorhandene Feldküche versorgt. Auch sanitäre Einrichtungen werden zur Verfügung gestellt.“

Das OVG NRW kommt daher zu der Schlussfolgerung: „Diese Form der Dauerveranstaltung bietet nicht nur aufgrund der erwarteten großen Zahl von 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein deutlich erhöhtes Risiko, das Coronavirus über eine Vielzahl von Personen zu verbreiten, die das Virus nach Abschluss der Veranstaltung auf Dritte übertragen können. Die Gefahr zahlloser Infektionsketten besteht auch wegen der gemeinsamen Nutzung der Feldküche, Sanitäranlagen und zum Teil geschlossenen Veranstaltungszelte über mehrere Tage durch eine Vielzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern.“

Bei der hiesigen Versammlung handelt es sich weder um eine Dauerveranstaltung, noch um Veranstaltungen in Zelten, noch werden gemeinsam Küchen und Sanitäranlagen genutzt.

Soweit das OVG NRW im Übrigen auf den besonderen Aspekt des Superspreading bei Menschenansammlungen verweist und dabei auf die diesbezüglichen Informationen des RKI, sei darauf hingewiesen, dass wesentlicher Faktor hierbei der Begleitumstand enger Raum bei wenig bis keiner Frischluft bei erhöhter Aktivität ist (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText19)

Sämtliche gelisteten Beispiele für Superspreading-Events betreffen daher auch Geschehen in abgeschlossenen Räumen.

III.

Soweit dieser Schriftsatz Angaben über Tatsächliches beinhaltet, wird anwaltlich versichert, dass dieser durch den Antragsteller der Unterzeichnerin derart geschildert wurde.